



SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „movePROsport e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal, unter der Nummer 140265 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2

Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von präventionspolitischen Beratungsangeboten und Kursstunden für ein erfolgreiches Gesundheitsmanagement und Förderung des Sports. Mit den Mitteln des Sports wird das Ziel verfolgt, Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.
Aufgaben des Vereins sind Gesundheits- und Behindertensport sowie der Präventions- und Rehabilitationssport für Herz- Kreislaufpatienten, chronisch Nierenkranke, Rheumapatienten, Bürger mit Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates und andere Krankheitsgruppen sowie der Seniorensport. Weitere Aufgabe ist das Betreiben von Außenstellen mit dem Zweck der sozialen Integration von Menschen mit und ohne Behinderung sowie deren Beratung und sportliche Betreuung. Der Übungs- und Trainingsbetrieb wird von ausgebildeten Übungsleitern organisiert, geleitet und betreut sowie bei entsprechenden Gruppen ärztlich kontrolliert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Anschrift movePROsport e.V. Ludwig Wucherer Straße 21 06108 Halle (Saale)	Kommunikation Tel: +49 177 475 782 2 Mail: mail@moveprosport.de Web: moveprosport.de	Bankverbindung Saalesparkasse Konto: 18941018 BLZ: 80053762 IBAN: DE85800537621894101894	Finanzamt Halle (Saale) St.-Nr.: 110/143/48303 Vereinsregister VR 140265
--	--	---	---

- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereines keine Zuwendung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens nach 12monatiger Zugehörigkeit geltend gemacht werden und wenn die Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages für mindestens ein Jahr erfolgt ist. Rechte aus der Mitgliedschaft können weiterhin, erst nach Ausgleich der Mitgliedsbeiträge des abgelaufenen Jahres, geltend gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Beschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (5) Mitglieder des Vereines, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a.) ein Verhalten, dass das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt
 - b.) grobe Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c.) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied dieses schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung hat dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und entscheidet endgültig.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag verpflichtet.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen den Beitrag stunden oder ermäßigen.
- (3) Fällig ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organes des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag verpflichtet.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte solange fort, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Aufgaben übertragen.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines genügt die Zeichnung durch zwei Mitgliedern des Vorstandes,
- (5) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestimmen. Dieser/diese nimmt in der Regel und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn berufen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses fordert.
- (7) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen (in besonderen Fällen) Sachverständige mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes wird ausdrücklich ehrenamtlich ausgeübt. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder erfolgt in Übereinstimmung mit dem Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG).

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (2) Entwurf des Haushaltsplanes, des Jahresarbeitsplanes sowie des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr,
- (3) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- (4) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich 4 Wochen vorher. Schriftliche Anträge sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich.
- (4) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.
Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der gültigen
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Register in Kraft.

Halle (Saale), den 15. März 2020